

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-001/24

Beratung UA am	Ergebnis: -	
Beratung des JHA am 08.01.2024	Öffentlich: X	nichtöffent- lich

Beratungsgegenstand:

Verlängerung der Anerkennung des Förderverein des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 16 des Ausführungsgesetzes im Land Brandenburg (AGKJHG)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die dreijährige Verlängerung der Anerkennung des Förderverein des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. als freier Träger der Jugendhilfe. Die Anerkennung ist bezogen auf die auch bislang vom Träger wahrgenommene Aufgabe der Jugendhilfe - Sozialarbeit an Schule.

Begründung:

Mit Antrag vom 12.11.2020 beehrte der Förderverein des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gegenüber dem Fachbereich 51 - Jugendamt der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz. Prüfgrundlage bildet die kommunale Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

In Würdigung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen sowie prüfungsrelevanten Unterlagen hat der Jugendhilfeausschluss in der Sitzung am 05. Oktober 2021 die befristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgesprochen (JHA-005/21).

Gemäß Nummer 12 der Richtlinie erfolgt die Anerkennung regelhaft befristet. Bei der ersten Anerkennung hat die Frist zwei, bei einer Verlängerung jeweils drei Jahre zu betragen. Eine Anerkennung unter Bedingungen wird durch Nummer 13 der Richtlinie ermöglicht. Aufgrund fehlender Konkretisierung wird diesbezüglich auf die „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07. September 2016“ Bezug genommen. Gemäß Punkt 2.1.4. ist im Anerkennungsbescheid ein Bezug auf die vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe möglich.

Seit Anfang 2021 agiert der Förderverein des Oberstufenzentrums Cottbus e. V. als Arbeitgeber für zwei Vollzeitstellen im Bereich der Migrationssozialarbeit (MSA), jeweils eine an der Wilhelm-Nevoigt-Grundschule und dem Oberstufenzentrum Cottbus.

Rückblickend auf diesen Zeitraum ist festzustellen, dass die notwendige personelle, fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Fördervereins des Oberstufenzentrum Cottbus e. V. gegeben ist. Der Verwaltung des Jugendamtes sind keine Umstände bekannt geworden, die eine Verlängerung der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII unmöglich machen.

André Schneider
Jugendamtsleiter

Beschlussniederschrift	Sitzung am	TOP	stimmberechtigte Mitglieder	Ja	Nein	Enthaltung